

Neuerrichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 35.000 Tierplätzen (Bestand 108 Rinder); § 4 i.V.m. § 19 BImSchG und Nr. 7.1.11.3 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 7.11.3 (S) Anlage 1 zum UVPG

Aktenzeichen: 43-1938-2019-IMMG

Immissionsschutz:

Gemäß § 7 Abs. 2 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.11.2 Spalte 2 UVGP ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dem Antrag wurde eine allgemeine Vorprüfung beigelegt. Auf Basis der Vorprüfung und des Luftreinhaltgutachtens kann festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter hat. Aus Sicht des Immissionsschutzes muss keine UVP durchgeführt werden.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1). Das nächste FFH-Gebiet (Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen Nr. 7440-371) liegt 6 km entfernt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“ (30 km entfernt) (Ziffer 2.3.2) wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Das nächstgelegene Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet "Mühldorfer Hart" Nr. LSG-00307.1 (2.3.4), überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens. Es befindet sich im Landkreis Mühldorf und liegt ca. 19 km entfernt vom geplanten Masthähnchenstall. Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Altfaltersberger Eiche“ liegt 300 m entfernt, wird vom Vorhaben allerdings nicht beeinflusst (2.3.5) und der nächste geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Lb Schandl-Filz“, (2.3.6) liegt knapp 4 km entfernt und überschneiden sich somit nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Wirkraum liegen folgende Biotop:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7540-0094-001	Flurhecke nördlich Rimberg	Nein
7540-0092-004	Gebüsch, Feldgehölz, Gewässerbegleitgehölz und Hochstaudenfluren nordöstlich Psallersöd	Nein
7540-0092-003	Gebüsch, Feldgehölz, Gewässerbegleitgehölz und Hochstaudenfluren nordöstlich Psallersöd	Nein
7540-0090-001	Feuchtwald, Gewässerbegleitgehölz und Hochstaudenfluren südöstlich von Pfistersham im Käsholz	Nein
7540-0089-001	Baumhecke östlich Niederach	Nein
7540-0091-001	Feldgehölz nördlich Altfaltersberg	Nein
7540-0087-003	Gewässerbegleitgehölz und verschilfte Hochstaudenbestände nördlich Gelting	Nein
7540-0087-002	Gewässerbegleitgehölz und verschilfte Hochstaudenbestände nördlich Gelting	Nein

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind **keine nachteiligen Auswirkungen** auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist keine UVP durchzuführen.

SG 43, 08.04.2020

Uttendorfer